

Vernehmlassungsverfahren

Am 15. Juni 2021 wurde das Friedhof- und Bestattungsreglement und die dazugehörige Verordnung an einer ersten Lesung in der Sicherheitskommission (SIKO) behandelt. Aus den daraus resultierenden Anpassungen wurde am 21. Juni 2021 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Zum Vernehmlassungsverfahren wurden die Pfarrämter der reformierten Kirchgemeinde Spiez, die römisch-katholische Kirchgemeinde Spiez, die örtlichen Bestattungsunternehmen und die zuständigen Friedhofgärtner eingeladen. Die folgenden Stellungnahmen sind bei der Abteilung Sicherheit eingereicht worden.

Thomas Rubin AG Bestattungsdienst

Herr Thomas Rubin hat mit E-Mail vom 3. August 2021 zu den beiden Entwürfen Stellung genommen.

Danke für deine Mitteilung. Ich habe mit Heinz Locher noch eine Frage zu der Art der Beisetzung im neuen Teil «Naturpark» klären können. Alles andere ist für uns in Ordnung. Wir beraten unsere Kunden schon jahrelang mit der Empfehlung, eine verrottbare Urne zu wählen. Dies wird auch zu etwa 90 % umgesetzt. Unsicher sind sich die Familien erst dann, wenn es offenbleibt, ob nach Ablauf der Ruhezeit die Urne nochmals ausgegraben werden soll. Dies ist jedoch eine seltene Ausnahme.

Wir begrüßen absolut, wenn nur noch verrottbare Urnen beigesetzt werden dürfen, dies entspricht auch der Praxis anderer Friedhöfe.

Daniel Lochbrunner Bestattungen & Thanatologie

Frau Yvonne Tschanz hat mit E-Mail vom 4. August 2021 und vorgängiger telefonischer Besprechung mit dem Abteilungsleiter Stv. Sicherheit zu den beiden Entwürfen Stellung genommen. Die Fragen wurden Yvonne Tschanz bereits telefonisch beantwortet.

- Den Punkt der generell biologisch abbaubaren Urnen ist in der heutigen Zeit und mit dem Umweltgedanken sicher eine gute Überlegung. (Thun z.B. handhabt es bereits so) Gerade aber in Trauerfällen, bei welchem junge Menschen sterben ist eine nicht biologische Urne oft eine Lösung, damit diese eben bei der Aufhebung noch einmal umbestattet werden kann und somit der Familie noch länger einen physischen Platz zur Verfügung steht.

*- Art. 9 Aufstellen der Grabmäler (Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement)
In der Verordnung ist allenfalls noch eine Überlegung, dass bei einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung im Reihengrab, ein Provisorium auf dem der Name des Verstorbenen z.B. mit einem Holzkreuz oder einer Inschrift Plakette, Pflicht ist!? Mit der Formulierung mit «zulässig», verstehe ich es als sei es der Familie selbst überlassen, ob das Grab mit Namen versehen wird oder nicht?*

*- Art. 10 Nachträgliche Beisetzung (Friedhof- und Bestattungsreglement)
Bei der nachträglichen Beisetzung wurde auch schon eine nicht biologische Urne gewählt, damit diese allenfalls dann noch im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden kann. So wie ich dies verstehe. Wäre dies aber laut Reglement nicht möglich?*

*- Art. 11. Aufhebungen (Friedhof- und Bestattungsreglement)
Ist mit einem Sammelgrab das Gemeinschaftsgrab gemeint? Sammelgrab ist etwas befremdend.*

Kommentar Abteilung Sicherheit

Das Setzen von Holzkreuzen vor dem Errichten der Grabmäler oder deren Nachbeschriftung bei nachträglichen Urnenbeisetzungen gemäss Art. 9 der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement ist bereits heute freiwillig. Die Praxis zeigt, dass Angehörige in der Regel ein Holzkreuz setzen. Nach der Beurteilung der Abteilung Sicherheit besteht in dieser Hinsicht kein Handlungsbedarf. Das Setzen von Holzkreuzen vor dem Errichten der Grabmäler soll weiterhin zulässig resp. freiwillig sein.

Gestützt auf die eingegangenen Rückmeldungen wird die Abteilung Sicherheit die Verwendung von verrottbaren Urnen vorschreiben (Art. 5 Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit Ausnahmen bewilligen kann. So beispielsweise bei einer nachträglichen Beisetzung gemäss Art. 10 des Friedhof- und Bestattungsreglement oder beim Tod einer jungen Person, damit die Urne resp. die Asche nach der Aufhebung weiterverwendet werden kann. Aus diesem Grund wird Art. 10 nicht angepasst.

Grundsätzlich verbleiben Überreste von Gebeinen und beigesetzten Urnen (Asche) gestützt auf Art. 11 des Friedhof- und Bestattungsreglements am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen. Mit Sammelgrab ist hier nicht das bereits bekannte Gemeinschaftsgrab gemeint. Wenn die Verwesung zum Zeitpunkt der Aufhebung nicht weit genug fortgeschritten ist, muss auf behördliche Anordnung ein Sammelgrab für die Überreste erstellt oder andere Massnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund wird dieser Artikel nicht angepasst.

Reformierte Kirchgemeinde Spiez

Herr Ramon Kunz, Verwalter ref. Kirchgemeinde Spiez, hat mit E-Mail vom 4. August 2021 zu den beiden Entwürfen Stellung genommen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Friedhof- und Bestattungsreglements und der dazugehörigen Verordnung.

Der Kirchgemeinderat begrüsst die Änderungen und hat gegen die neue Fassung nichts einzuwenden.

Kath. Pfarrei Bruder Klaus

Frau Gabriele Berz-Albert, Gemeindeleiterin Kath. Pfarrei Bruder Klaus, hat mit E-Mail vom 10. August 2021 zu den beiden Entwürfen Stellung genommen.

Danke für die Möglichkeit, zum neuen Friedhofs- und Bestattungsreglement Rückmeldungen geben zu können. Das ist schön, wie wir Kirchen hier ernstgenommen werden!

Ich habe die Unterlagen studiert und sehr spannend gefunden – besonders auch die Statistiken über die derzeitige Bestattungspraxis.

Dass ich nicht geantwortet habe, ist kein Desinteresse. Es liegt einerseits daran, dass ich alles gut nachvollziehen kann und grundsätzlich klar finde. Andererseits ist der Anteil der katholischen Bestattungen in Spiez wirklich sehr klein, so dass wir uns mit fast allem arrangieren können. Sinnvoll wäre es allenfalls gewesen, mit den anderen Kirchen Rücksprache zu nehmen. Doch das war durch die verschiedenen, sich abwechselnden Ferienabwesenheiten nicht wirklich möglich.

Die weitaus meisten Themen betreffen aber sowieso eher die Bestatter als uns Seelsorger.

So danke ich einfach für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und gebe gerne im Nachhinein mein grundsätzliches Einverständnis.

Ergebnis Vernehmlassungsverfahren

Nach dem durchgeführten Vernehmlassungsverfahren wurde einzig der Artikel 5 in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement betreffend die Verwendung von verrottbaren Urnen ergänzt.

Urnen	¹ Für Urnenbeisetzungen ist ausschliesslich die Verwendung von verrottbaren Urnen gestattet. Damit entfällt ein späterer Anspruch auf die Asche. ² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit kann Ausnahmen gestatten. ³ Für Beisetzungen im Urnenpark sind keine Ausnahmen möglich.
-------	---